

# Der Schutz von Höhlen und Karstlandschaften im neuen Naturschutzgesetz Oberösterreich

Von Hubert Trimmel (Wien)

## EINLEITENDE BEMERKUNG

Der Schutz von Höhlen und ihres Inhaltes, der Umgebung von Höhleneingängen und von Karsterscheinungen an der Erdoberfläche, die mit Naturhöhlen in ursächlichem Zusammenhang stehen, ist in Österreich bekanntlich seit dem Jahre 1928 mit einem eigenen Bundesgesetz geregelt gewesen<sup>1</sup>. In einer im Jänner 1929 auf Grund dieses Gesetzes vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft erlassenen Verordnung<sup>2</sup> folgte eine präzise Regelung von Schauhöhlenwesen und Höhlenführerprüfung. Gesetzgebung und Vollzug der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Höhlenschutzes wurden mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 von der Republik Österreich auf Grund einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle an die einzelnen Bundesländer übertragen. Diese behielten die vorherigen Regelungen mit geringfügigen Abänderungen (vor allem der für den Vollzug zuständigen Behörden) zunächst bei, beziehungsweise übernahmen sie durch Verlautbarung in den jeweiligen Landesgesetzblättern in das geltende Landesrecht – Oberösterreich etwa durch die Verordnung im Landesgesetzblatt Nr. 13/1976.

Seither haben die Bundesländer Niederösterreich und Salzburg das Naturhöhlengesetz aus dem Jahre 1928 durch eigene Landeshöhlengesetze ersetzt. Die Mehrzahl der anderen Bundesländer hat die Schutzbestimmungen für Höhlen inzwischen in den seit-

her erlassenen Naturschutzgesetzen neu definiert. In Oberösterreich war zunächst an ein eigenes Höhlenschutzgesetz gedacht, für das gegen Ende des Jahres 1991 eine fertig ausformulierte Fassung vorlag, die allerdings nie dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wurde. Nun entschloss man sich nach dem Vorbild anderer Bundesländer, das Höhlenwesen ebenfalls im Rahmen eines neuen und umfassenden „Landesgesetzes über die Erhaltung und Pflege der Natur (Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – Oö. NSchG 2001)“ zu regeln. Dieses im Landesgesetzblatt Nr. 129/2001 veröffentlichte – und im LGBl. Nr. 160/2001 abgeänderte – Gesetz ist inzwischen in Kraft getreten.

Aus mehreren Gründen ist es naheliegend, sich mit den in diesem Gesetz festgeschriebenen Rechtsvorschriften, die Höhlen und Karstlandschaften betreffen, eingehender zu befassen. Dazu zählt, dass die vom Land Oberösterreich bestellte Prüfungskommission für Höhlenführer auch für die meisten anderen Bundesländer entweder automatisch (durch die gesetzlich mögliche Anerkennung der Prüfungsergebnisse) oder durch die Bestellung der gleichen Prüfer tätig wird, und dass nach einer Übereinkunft der Naturschutzreferenten der österreichischen Landesregierungen das Land Oberösterreich auch über die Zulassung von Kandidaten aus allen anderen Mitgliedsländern der Europäi-

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 26. Juni 1928 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz), Bundesgesetzblatt Nr. 169/1928.

<sup>2</sup> Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. Jänner 1929, BGBl. Nr. 67, betreffend die Verhinderung von Schädigungen der unter Artikel II, § 1, Absatz 1 und 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169, fallenden Naturdenkmale, die für den allgemeinen Besuch erschlossen sind, sowie betreffend den Befähigungsnachweis des Aufsichtspersonales, in dessen Begleitung der Besuch solcher Naturdenkmale erfolgen darf.

schen Union entscheidet. Ein weiterer Grund liegt wohl darin, dass der Verband österreichischer Höhlenforscher seine Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen überwiegend in diesem Bundesland durchführt und daher den Bestimmungen des Lan-

desgesetzes besondere Beachtung schenken muss. Das gilt auch für viele Höhlenforscher und Hochschulinstitute besonders aus Deutschland, die häufig Exkursionen und Studien in den Höhlen und Karstgebieten Oberösterreichs durchführen.

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN DES GESETZES UND HÖHLENSCHUTZ

In den einleitenden, allgemeinen Bestimmungen nimmt das neue Landesgesetz bereits auf die Vogelschutz-Richtlinie und die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union Bezug. Unter den Zielen des Gesetzes ist im § 1 bereits der Schutz der „Naturhöhlen und deren Besucher“ verankert. Der gleiche Paragraph enthält auch die Verpflichtung des Landes und der Gemeinden, „die Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Natur und Landschaft nach Möglichkeit zu fördern“. Im § 5 ist unter anderem festgelegt, dass im Grünland oberhalb einer Meereshöhe von 1200 Metern

grundsätzlich alle infrastrukturellen Erschließungsmaßnahmen wie der Neubau oder Umbau von Wegen, Rohrleitungen oder Klettersteigen naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig sind. Das betrifft viele kalkalpine Karstgebiete, unabhängig davon, ob sie als Schutzgebiete ausgewiesen sind oder nicht.

Der Schutz von Naturhöhlen ist im IV. Abschnitt des neuen Landesgesetzes, der sich auch mit Naturdenkmalen, Europaschutzgebieten und Naturschutzgebieten befasst, in den Paragraphen 18 bis 23 verankert.

## ALLGEMEINER UND BESONDERER HÖHLENSCHUTZ

Die Bestimmungen über den Höhlenschutz orientieren sich weitgehend an den bereits im seinerzeitigen Naturhöhlengesetz aus dem Jahre 1928 getroffenen Grundsätzen. So bedarf gemäß § 18, Abs. 1 „jede Maßnahme, die geeignet ist, eine Beeinträchtigung oder Zerstörung einer Naturhöhle, deren Inhalt oder von mit einer Naturhöhle in Zusammenhang stehenden Naturerscheinungen auf oder unter der Erdoberfläche (Eingänge, Karstgebilde u.ä.) herbeizuführen“, der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Auch die Meldepflicht für jede Entdeckung von Höhlen oder bisher unbekannter Teile von Naturhöhlen wurde in das neue Landesnaturschutzgesetz aufgenommen. Neu ist, dass die Behörde (offenbar die Bezirkshauptmannschaft) nicht nur die Prüfung der besonderen Schutzwürdigkeit zu veranlassen hat - wobei nicht festgelegt ist, wer diese Prüfung durchführen soll -, sondern auch deren

Aufnahme in den Höhlenkataster. Dass damit das vom Verband österreichischer Höhlenforscher erarbeitete und von seinen Mitgliedsvereinen geführte Österreichische Höhlenverzeichnis offiziellen Charakter erhält, lässt sich aus dem Hinweis in § 19 schließen, in dem auch „der für die Führung des Höhlenkatasters örtlich zuständige Verein“ zu hören ist, bevor eine Höhle durch Bescheid der Landesregierung als Naturdenkmal unter „besonderen Höhlenschutz“ gestellt wird.

Für Höhlen, die nach der zwingend vorgesehenen Anhörung des eben erwähnten katasterführenden Vereines, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, des Landesvereines für Höhlenkunde in Oberösterreich und der Karst- und Höhlenabteilung des Naturhistorischen Museums Wien auf Grund „ihrer Eigenart, ihres Gepräges und ihrer ökologischen oder naturwissenschaft-

lichen Bedeutung“ als Naturdenkmal unter „besonderen Höhlenschutz“ gestellt werden, gilt ein generelles Betretungsverbot. Eine Befahrung einer solchen Höhle gilt demnach offenbar als Eingriff, den nur die Landesregierung (gemäß § 16, Z. 3) „gegebenenfalls auch unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen, für Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes

oder soweit dadurch der Schutzzweck nicht maßgeblich beeinträchtigt wird, bewilligen“ kann. In den Übergangsbestimmungen ist festgelegt, dass alle Höhlen oder Karsterscheinungen, die mit Bescheiden auf Grund des Naturhöhlengesetzes seit dem Jahre 1928 zum Naturdenkmal erklärt worden sind, nunmehr unter „besonderem Höhlenschutz“ stehen.

## SCHAUHÖHLEN UND HÖHLENFÜHRER

Der § 20 („Schauhöhlen“) des Naturschutzgesetzes 2001 legt fest, dass die Landesregierung die Ausgestaltung oder Benützung von Naturhöhlen für Zwecke des Tourismus oder der Volksbildung als Schauhöhlen bewilligen kann. Die Festlegung, dass als Schauhöhlen „auch Naturhöhlen oder Teile davon, die bloß fallweise zu kommerziellen Zwecken genutzt werden sollen“, gelten, ist neu. Dadurch wird ein lokaler Verkehrsverein oder ein Tourismusbüro, das mehrmals im Jahr oder auch nur einmalig gegen Entgelt eine Exkursion in eine sonst nicht allgemein zugängliche Höhle anbietet, angehalten, nicht nur die Zustimmung des Grundeigentümers und - falls es sich um eine besonders geschützte Höhle handelt - der Bezirkshauptmannschaft einzuholen, sondern auch die Bewilligung zur Benützung als Schauhöhle zu beantragen, wobei dem Antrag gemäß § 20, Z. 2 „die erforderlichen planlichen Darstellungen der Erschließungsmaßnahmen, die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen sowie der Entwurf einer Betriebsordnung anzuschließen“ sind.

Die von der Landesregierung für alle Schauhöhlen zu bewilligende Betriebsordnung hat unter anderem alle „zum Schutz der Höhle und ihrer Besucher erforderlichen Maßnahmen“ zu enthalten. So wie bisher wird der Besuch nur in Begleitung von Höhlenführern gestattet, wobei in gut erschlossenen Höhlen auch Führungen durch unterwiesene und regelmäßig von

geprüften Höhlenführern beaufsichtigte Hilfskräfte erfolgen können, wobei in der Betriebsordnung festzulegen ist, wie viele Hilfskräfte je geprüftem Höhlenführer gleichzeitig beschäftigt sein dürfen.

Sehr ausführlich behandelt das Gesetz Höhlenführer und Höhlenführerprüfung. Zu den schon bisher üblich gewesenen Prüfungsgegenständen dieser Prüfung von allgemeinen Kenntnissen der Karst- und Höhlenkunde über Höhlenbefahrungstechnik und Orientierung im Gelände bis zur Ersten Hilfe kommen ausdrücklich noch „psychologische Krisenintervention unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen in Höhlen und die Grundsätze der Höhlenrettungstechnik“. Das Gesetz regelt auch sehr ausführlich die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Höhlenführer und die Anerkennung von Befähigungsnachweisen, die in einem anderen Bundesland oder in einem „Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ erworben wurden. Es enthält aber (wie schon bisher) nicht den geringsten Hinweis darauf, wie die zur Ablegung der Prüfung erforderlichen Kenntnisse erworben werden sollen. Hiefür werden wohl auch in Hinkunft so wie bisher vom Verband österreichischer Höhlenforscher – wohl im Einvernehmen mit der Naturschutzabteilung der Oberösterreichischen Landesregierung – durchgeführte Ausbildungskurse angeboten werden müssen.

## SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Erwähnenswert ist, dass das Naturschutzgesetz 2001 im § 33 das Anbieten von Mineralien und Fossilien zum Verkauf, wie es auch bei Schauhöhlen nicht selten vorkommt, von einer Bewilligung der Landesregierung abhängig macht und ihm auch den Nachweis der Herkunft auferlegt.

Die Bezeichnungen „Naturdenkmal“ (für besonders geschützte Höhlen) und „Schauhöhle“ sind geschützt und dürfen nur für Naturgebilde verwendet werden, für welche ein entsprechender Bescheid erlassen wurde. Naturdenkmale sind auf Kosten des Landes in geeigneter Form als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der seit 1928 auf Grund der seinerzeitigen Höhlenschutzgesetze zum Naturdenkmal erklärten Höhlen hst innerhalb eines Jahres zu erfolgen.

Eine auf Oberösterreich beschränkte Besonderheit ist die Möglichkeit, dass die zur

Unterstützung der Behörden bei der Vollziehung des Naturschutzgesetzes von der Landesregierung jeweils auf fünf Jahre bestellten Naturwacheorgane, die „über die erforderlichen fachlichen und rechtlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturhöhlenwesens verfügen“ (§ 54, Z.7), von der Landesregierung als „Höhlenwacheorgane“ bestellt werden können. Sie erhalten einen Dienstausweis und ein Naturwacheabzeichen, das einen Hinweis „auf die amtliche Eigenschaft des Trägers“ enthält.

Ob und welche Änderungen sich durch das neue Landesgesetz in der Praxis im Vergleich zu den bisherigen Gepflogenheiten ergeben, bleibt abzuwarten. Zu erwarten ist, dass das Zusammenwirken von Behörden und höhlenkundlichen Vereinen bei der Realisierung eines nachhaltigen Höhlenschutzes unter Wahrung der Forschungsinteressen intensiviert wird.

## **Tätigkeitsberichte 2001 der dem Verband österreichischer Höhlenforscher angeschlossenen Vereine und Forschergruppen (II)**

### LANDESVEREIN FÜR HÖHLENKUNDE IN OBERÖSTERREICH

Von den Vereinsmitgliedern wurden 160 Fahrten gemeldet, von denen 101 der Forschung in Höhlen und künstlichen Hohlräumen gewidmet waren. Dabei verbrachten insgesamt 529 Teilnehmer 1493 Stunden unter Tag. Mit nahezu 500 Messstrecken wurden bei diesen Fahrten nahezu 3,2 Kilometer Gangstrecken in mühsamer Kleinarbeit und in meist schwierig zu befahrenden Höhlenteilen dokumentiert.

In der Raucherkarhöhle (1626/55), dem zweitlängsten Höhlensystem Österreichs, setzten die Forschungen, angetrieben durch die Erfolge des Vorjahres, bereits im Jänner ein. Sie erreichten ihren Höhepunkt mit der schon traditionellen Forschungswoche im

Sommer. Gleich zu deren Beginn konnte das Erreichen der 80 Kilometer-Marke an erforschten Gangstrecken gefeiert werden. Zum Schwerpunkt der Forschungen entwickelte sich jener Höhlenteil, der vom Eingang „Planer Eishöhle“ erreicht wird. Von dort aus wurden „Ludwig Pürmayr-Gang“, „Welser Heide“ und „Tarzanschacht“ erforscht. Mit der Verbindung zum Aussichtsschacht (1626/125) wurde ein weiterer Eingang zur Raucherkarhöhle entdeckt, der nunmehr unter der Katasternummer 1626/55 w geführt wird. Zusammen mit weiteren Neuforschungen im „Jurassic Park“, in der „Kalahari“ und im Nordgang wuchs die Länge der Höhle um 2,2 Kilometer

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: [053](#)

Autor(en)/Author(s): Trimmel Hubert

Artikel/Article: [Der Schutz von Höhlen und Karstlandschaften im neuen Naturschutzgesetz Oberösterreich 72-75](#)